

## Werk

**Titel:** Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Schramm  
**Jahr:** 1792  
**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1792  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1792](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792)  
**LOG Id:** LOG\_0066  
**LOG Titel:** 62. Stük.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

Gelehrte  
Anzeigen.  
62 Stück.

Tübingen den 2 Aug. 1792.

Stuttgart.

**D**issertatio de jure Protestantium, examinandi religionem suam, hujusque examinis indole, auctore Joh. Christoph. Schwab, Prof. Log. & Metaph. in Academia Carol. Stuttgart. Ser. Duci Wurttemb. à litteris secretioribus, Regiæ Academiæ Scientiarum Berolinensis Sodali. 1792. 62 S. 8. Ueber den anscheinenden Widerspruch der Gewissens-Freyheit des Protestantismus mit der in der Kirche aufgestellten symbolischen Lehrvorschrift ist seit kurzem wieder auß neue so viel dafür und dagegen geschrieben worden, daß Manchem jeder Zuwachs für die eine oder die andere der streitenden Partheyen, möchte er auch noch so gründlich ausgefallen seyn, überflüssig scheinen dürfte. Eben darum aber, daß der Verf. angezeigter Dissertation eigentlich keiner von beyden Parthien beygezählt werden kann; vielmehr einen Mittelweg eingeschlagen hat, auf welchem die Kirche mit dem ihr doch fast unentbehrlichen Symbol und das einzelne Mitglied derselben mit

seiner ihm einmal unabsprechlichen Gewissens-Freyheit noch am ehesten ausser directen Widerspruch gesetzt werden könnten: so hat sich der rühmlichst bekannte Hr Verf. mit dieser Schrift ein neues Verdienst um das Publicum erworben, und wir empfehlen sie um so mehr zum eigenen Nachlesen, als die Sache in einer gedrungenen Kürze und doch vollständig, in einem angenehmen lichtvollen Vortrag erörtert wird. Mit allem Rechte schickt der Verf. im ersten Abschnitt eine Erörterung von der Religionsprüfung selbst nach protestantischen Begriffen voraus; worinn sie nemlich bestehe, so fern Glaubenslehren, Lebensregeln und Ceremonien geprüft werden sollen; und was dazu erfordert werde? Von der Befugniß zu solcher Prüfung wird so dann im zweyten Abschnitt gehandelt. Hierbey wird zuvörderst die eigentliche Gewissens-Freyheit, oder das Recht eines Jeden, für sich selbst von seiner Religion sich zu überzeugen, erwiesen, und zwar aus der Natur der Sache so wohl, als auch aus dem Begriffe der Kirche, den die Protestanten angenommen hätten, (§. 19 — 43.) wobey dann nun solches Recht auch dem Mitglied der Kirche, selbst auf den Fall, daß es aufhörte, mit dem Symbol der Kirche überein zu stimmen, und zwar mit Widerlegung des gegenseitigen Katholicismus vindicirt wird. Die Hauptgedanken des Verf. hierinne gehen dahin, daß er hofft, bey einer wirklichen und gehörigen Prüfung werden die Fälle der erheblichen Abweichungen vom Symbol der Kirche nicht so häufig seyn; daß eine vollkommene Uebereinstimmung aller und jeder Glieder mit dem Symbol der Kirche oder auch nur des Einen mit dem Andern schlechterdings

unmöglich sey, mithin auch von der Kirche nicht gefodert werden könne; daß Verschiedenheit der Meinungen in der Religion, wenn sie nur aus Ueberzeugung herrühren, selbst Gott nicht mißfällig seyn dürften; daß bloße Zweifel noch keine wirkliche Dissensus seyen: daß Einer mit der Kirche in Gemeinschaft des Glaubens bleibe, wenn er auch gleich hie und da nähere Bestimmungen des Symbols nicht annehmen, sondern sich vielmehr lediglich an die Worte und Ausdrücke der h. Schrift halten sollte; (der Verf. hätte diß mit dem Beispiel der Herrnhutischen Brüder-Gemeinde trefflich erläutern können,) und endlich, daß nicht jede wirkliche Abweichung von einem oder dem andern minder wesentlichen Artikel des Symbols zum Austritt von der kirchlichen Gemeinschaft ein hinreichender Grund sey: solchenfalls aber der Ausgetretene doch den Genuß der bürgerlichen Gesellschaft fortbehalte. Daß das Letztere von Anbeginn der christlichen Staaten her bis auf den heutigen Tag leider gerade der ungewöhnlichste Fall gewesen, ist Jedem bekannt. Auch müßte, wenn bey einem Dissensus die Frage entstände, ob er einen wesentlichen oder nicht wesentlichen Artikel betreffe, zumalen nach der Bemerkung des Verf. (§. 40.) die Entscheidung nicht dem Mitgliede, sondern der Kirche anheimgestellt werden. Was aber den Fall betrifft, daß Einer den *specialioribus determinationibus symboli* bloß *generaliores* unterstellen oder wohl gar bloß an die *verba & expressiones sacrae scripturae* sich halten und damit begnügen lassen wollte (§. 42.), so sind bekanntlich dergleichen *specialiores determinationes* ein wesentliches Stück des Symbols, bestimmen eben

den eigenthümlichen und unterscheidenden Charakter der Kirche selbst, und, wenn dem Dissidenten darüber quæstio status movirt würde, so sehen wir nicht ein, wie er sich mit des Verf. Hülfe aus solcher Verlegenheit ziehen könnte. Im §. 21. wo der Verf. die Gewissensfreyheit auch aus dem protestantischen Begriffe von der Kirche erweisen will, hätte Rec. gewünscht, daß der Sache eine andere, vielleicht richtigere, wenigstens weniger misdeutbare Wendung gegeben worden wäre. Nicht so wohl von der Kirche selbst überhaupt, als von der Gewalt der Kirche, haben wir Protestanten den so sehr unterscheidenden Begriff: und eben darum weil wir der Kirche und deren Vorstehern, deren wir doch nicht wohl entbehren können, keine göttlich apostolische Gewalt zueignen, so haben wir zwar auch, wie in der bürgerlichen Gesellschaft, ein kirchlich Regiment, statuiren eine befehlshabende Gewalt und kirchlichen Gehorsam: nur nicht in Sachen, welche auf der göttlichen Vorschrift beruhen, nicht eine Gottes-Christus- und Apostel-Gewalt. Daher ist nach unsern Begriffen die Kirche eine *Societas originetenus æqualis*, und aller kirchliche Gehorsam versteht sich *salva conscientix libertate*. Im §. 26. thut wohl der Verf. den römisch christlichen Kaysern etwas unrecht, daß er ihnen eine mit dem römischen Pabst gleiche Arroganz beymisst. Die von den Kaysern prädicirte *Divinitas* oder ihre *divina præcepta* (wie z. B. 1. 3. C. de Summa Trinitate: so pflegt man zu allegiren,) haben bekanntlich so eine Bedeutung, wie die Formel: **Von Gottes Gnaden**. Gegen die apostolische Gewalt der Bischöffe wußten sich die christlichen Kayser mit ihrer *Divinitate* wohl zu bescheiden.

Vom §. 44. an beginnt die Erörterung der Befugniß, seine geprüfte und vom Symbol der Kirche etwa abweichende Religions-Meinungen und Ueberzeugungen Andern mitzutheilen. So fern es privatim geschieht, so beruht die Befugniß dazu, lediglich auf den vorigen Grundsätzen, nur gibt ihr der Verf. die gehörigen Einschränkungen, und ist §. 49. der Meinung, daß der von der Kirche dissentirende Vater seinem Sohn neben seinen Meinungen auch die Lehre der Kirche mit ihren Gründen vortragen, und dann dem Lehrling selbst die Wahl überlassen sollte. Was dagegen die öffentliche Mittheilung oder Aeussereung von dergleichen abweichenden Religions-Meinungen betrifft, so fern sie mündlich zum Volke geschehen, und also von den Dienern der Kirche von Amtswegen geschehen, so hält er diese, als Mandatarii, an die Conformität mit der symbolischen Lehrvorschrift für verbindlich, doch hat er hiebey den Fall, wenn die Gemeinde mit dem Prediger übereinstimmig wird und bleibt, nicht angeführt: und nun folgt eine nähere und wohl durchgedachte Erörterung von dem Begriff und Nutzen, ja Unentbehrlichkeit des kirchlichen Symbols, (§. 50 — 69.) die wir zum eigenen Nachlesen vorzüglich empfehlen. Er hält sie ihrem Ansehen nach bloß für Lehrvorschriften; für nothwendig, vornemlich in Hinsicht der Beschaffenheit der aufgestellten Lehrer und der Einrichtung der kirchlichen Gemeinden; hält nicht jede Abweichung davon für einen hinreichenden Grund zur Abtretung vom Lehramte: hält die subtiliores determinaciones in einem Symbol für entbehrlich; bemerkt die Schwierigkeiten, welche dessen Abänderungen in der

Ausführung nothwendig mit sich bringen; hält sie aber doch für zulässig, und bestimmt die dreifache Art, wornach sie Platz greift: "aut enim, schreibt er, typo aliquid additur, aut demitur, aut dogma aliquod aliter modificatur vel determinatur." Das Erstere räumt er den Consistorien oder Synoden ein, wenn der Beyfall von Seiten der Kirche zu erwarten wäre; das Andere, als *signum negationis* erforderte die Einholung des Consenses von Seiten der Kirche. Bey dem Dritten findet er am wenigsten Anstoß, zumalen wenn einem dogmatischen *nimis determinato* nur eine *expressio paulo generalior* untergestellt würde, und erläutert solches mit einem Vorgang, von Luther, der die Abendmahlslehre betrifft, worinn der Verf. einer allensässigen Abänderung nicht abgeneigt zu seyn scheint. Was endlich die Aeußerung in öffentlichen Schriften betrifft, so statuirt er hierinn aus guten Gründen eine grössere Freyheit: (§. 70. u. f.) doch mit den gehörigen Einschränkungen. "Fac, schreibt er (§. 75.) *seculo XVI. neminem ausum fuisse, R. ecclesiae doctrinam impugnare scriptis; nunquam locum habuisset sacrorum Reformatio & grave adhuc pontificiae auctoritatis jugum cervicibus nostris incumberet.*"

### Nürnberg und Altdorf.

Anleitung zur Kenntnis der deutschen Reichs- und Provinzial-gerichts- und Canzleyverfassung und Praxis von D. Julius Friedrich Malblant. Dritter Theil, 1792. 8. Der inzwischen von Altdorf nach Erlangen als Rechtslehrer versetzte Verf. behandelt in diesem drit-

ten Theil mit einer sich völlig gleich bleibenden Genauigkeit und in leicht zu übersehender Ordnung die Verfassung des kaiserlichen Reichshofraths, des kaiserlichen Ministeriums, und der Reichscanzley; und am Ende noch die Rechte der höchsten Reichsgerichte im allgemeinen. Auch hier ist wiederum das Gesez häufig beobachtet, die historische Entstehung der einzelnen Züge unserer Gerichtsverfassung und der allmählichen Verbindung ihrer einzelnen Theile z. B. des kaiserlichen Reichshofrathes mit dem Cammergerichte bis auf das Resultat ihrer neuesten Anordnung zu erläutern. Am kürzesten dürfte vielleicht die Reichserzkanzlerswürde, ihre erste Entstehung und ihre älteren sowohl als neueren Verhältnisse zur Organisation unserer deutschen Staatsmaschine im §. 148. hinweggekommen seyn, nicht sowohl in Rücksicht auf neuere Thetische dieser Materie, als in Rücksicht auf die Hauptideen der historisch-publicistischen Darstellung dieser in so viele andere Theile unserer Verfassung auf eine ganz eigene Weise verflochtenen Anstalt, deren vielfaches Verhältniß ohne Entwicklung des eigentlich staatsrechtlichen Principiums ihrer ursprünglichen Entstehung zum Theil unerklärbar bleiben muß. Dieser Wunsch wird aber nur bey demjenigen erzeugt werden, der sich von dem Verf. selbst dazu gewöhnen ließ, wo möglich die Entstehungsbursache eines jeden aufgezählten Bestandtheils der gerichtlichen und diplomatischen Verfassung Deutschlands zu erwarten. Der folgende vierte Theil wird den Schluß des Reichsgerichtswesens, der fünfte die provincialgerichte und Canzleyverfassung enthalten. Und über dieses Ganze wird Herr Malblank selbst eine compendiarische Uebersicht zu Vorlesungen

geben, und sich dadurch den gegründeten Ruhm erwerben, eine sehr wichtige Lücke in unserem bisherigen, nur zu sehr auf die alten Fächer eingeschränkten, Rechtsunterrichte ausgefüllt zu haben.

### Jena.

Bibliothek von Anzeigen kleiner meist akademischer Schriften, theol. philos. mathem. histor. und philol. Inhalts. III. B. I. 2. St. 1792. 8. S. 226. Wir halten es für Pflicht, zu sagen, daß diese wohl aufgenommene Schrift immer noch fortgesetzt wird und daß in den vorliegenden Stücken 49. grössere und kleinere Abhandlungen angezeigt werden. Der Ton der Recensenten bleibt sich unsers Bedünkens vollkommen gleich. In dem ersten Stück ist ein Programm von einem großen Namen über eine wichtige Materie aufgeführt, nach dessen Auszug wir begierig griffen, aber der Verf. des Programms sagte das gerade nicht, was seine Leser erwarten können, worüber ihn die Gewohnheit, nach welcher er auch sonst es eben so macht, nicht entschuldigt. Aus Iacobi Acontii Tridentini --- Epistola de ratione edendorum librorum, von welcher S. 143 -- 150. des zweyten Stücks Nachricht gegeben wird, zeichnen wir folgende Gedanken für unser Zeitalter aus "Quid iis facies qui -- nihil in scribendo propositum habere præ se ferunt, quam ut scribant?" -- "Nullam ad rem ingeniosi sunt, præterquam ad speciosos titulos excogitandum, quibus ex hominum manibus bonos libros extorqueant ac suos eorum loco obtudant" -- "Tam stolidum est vulgus, ut, quos expuere debuisset, et suspiciat non nunquam et celebret."

---